



Kasper & Kollegen
Rechtsanwalte
Kassel

Wolfsschlucht 18A
34117 Kassel
Telefon: 0561/20865900
Telefax: 0561/20856909
www.rae-med.de

Antikorruptionsgesetz und Berufsordnung – werden wir Ärzte in die Zange genommen?

Kooperation und Korruption

Warum wird das Thema „Kooperation und Korruption“ diskutiert?

- **Urteil des BGH vom 29.03.2012 (GSSt 2/11) zur Strafbarkeit von Vertragsärzten**
- **Geplante Änderung des Strafgesetzbuches: Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) zum2016 ?**

Kooperation und Korruption

Wann wird die Kooperation zur Korruption?

Kooperation und Korruption

Zu beachtende Rechtsvorschriften (Bsp.)

Ärztliches Berufsrecht

Sozialrecht

Wettbewerbsrecht

Steuerrecht

Strafrecht

Medizinproduktegesetz

Arzneimittelgesetz

Apothekengesetz

Kooperation und Korruption

Ärztliches Berufsrecht (BO-Ärzte Nds)

§ 31 – Unerlaubte Zuweisung von Patienten gegen Entgelt

- (1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- (2) Sie dürfen ihren Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder **sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen** empfehlen oder an diese verweisen.

Kooperation und Korruption

Ärztliches Berufsrecht (BO-Ärzte Nds)

§ 32 – Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

- (1) Ärzten ist es nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der **Eindruck erweckt wird**, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Verordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.
- (2) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur im angemessenen Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

Kooperation und Korruption

Sozialrecht (§ 128 SGB V)

(2) Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der **Versorgung mit Hilfsmitteln** beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer. **Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs – oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.**

Achtung: Gilt auch für die Versorgung mit **Heilmitteln und Arzneimittel** sowie für pharmazeutische Unternehmen, Apotheken, pharmazeutische Großhändler und sonstige Anbieter von Gesundheitsleistungen

Kooperation und Korruption

Apothekengesetz (§ 11 ApoG)

- (1) Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, **keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben.**

Wettbewerbsrecht (UWG § 4)

Unlauter handelt insbesondere, wer ...

11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Antikorruptionsgesetz

Antikorruptionsgesetz

§ 299 a StGB „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Antikorruptionsgesetz

§ 299 a StGB „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Hilfs- oder Heilmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

Antikorruptionsgesetz

§ 299 b StGB „Bestechung im Gesundheitswesen“

(1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299 a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Antikorruptionsgesetz

§ 299 b StGB „Bestechung im Gesundheitswesen“

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

Antikorruptionsgesetz

Zielsetzung:

... es soll gewährleistet werden, dass heilberufliche Verordnungs-, Abgabe- und Zuführungsentscheidungen **frei von unzulässiger Einflussnahme** getroffen werden.

Antikorruptionsgesetz

Täterkreis:

Sämtliche Angehörige von Heilberufen, die für ihre Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern

(z.B. **Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Logopäden, Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten**)

Antikorruptionsgesetz

erforderlich ist

a) das Fordern

↳ erfolgt nur einseitig

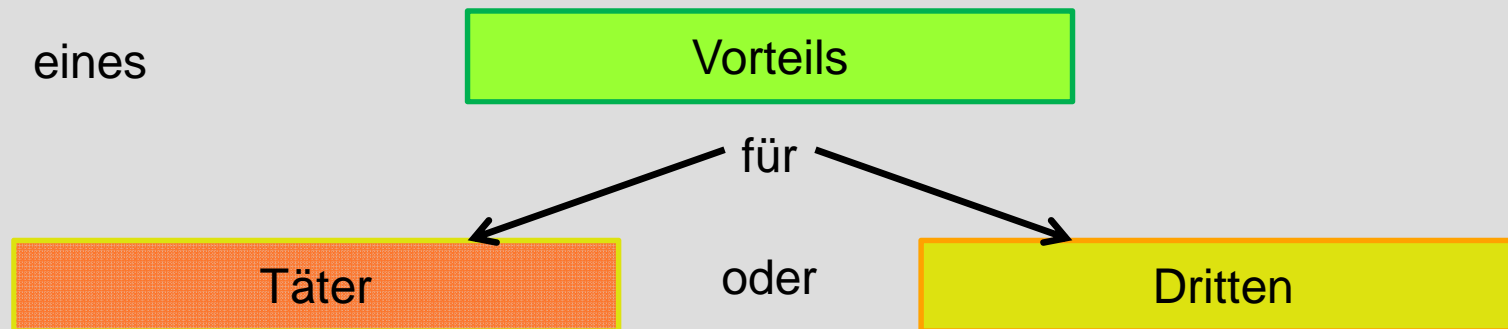
b) sich – versprechen – lassen

↳ erfordert Übereinkunft von Geber und Nehmer

c) das Annehmen

↳ erfordert Übereinkunft von Geber und Nehmer

eines



Antikorruptionsgesetz

Vorteil

Jede Zuwendung, auf die der Täter **keinen** Rechtsanspruch hat und sich seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert

- Grds. ● Einladungen zu Kongressen
- Übernahme von Fortbildungskosten
 - Einräumung einer Vermögens- oder Gewinnbeteiligung
 - Abschluss eines Vertrages
 - Verschaffung von Verdienstmöglichkeiten (u.a. Teilnahme an AWB)

Antikorruptionsgesetz

Vorteil - Gegenleistung

Täter muss den Vorteil als Gegenleistung für zumindest intendierte unlautere Bevorzugung im Wettbewerb oder zumindest intendierten Verstoß gegen **berufsrechtliche Pflichten** zur Wahrung seiner heilberuflichen Unabhängigkeit fordern



Sog. Unrechtsvereinbarung

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

Wird jede Art von
Zuwendung unter
Strafe gestellt?

Nein

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

Gesetzgeber hat Fallgruppen gebildet und Fälle klargestellt, in denen nicht von einer Unrechtsvereinbarung auszugehen ist

1. Fälle der beruflichen Zusammenarbeit

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

1. Fälle der beruflichen Zusammenarbeit

Teilnahme an der ASV (§ 116 b SGB V)

Kooperation im Rahmen des ambulanten Operierens (§ 115 b SGB V)

Kooperation im Rahmen der vor- und nachstationären

Behandlung (§ 115 a SGB V)

Kooperation im Rahmen von IV – Verträgen (§ 140 a SGB V)

Honorararztverträge

Gesetzgeber: Die Gewährung angemessener Entgelte soll zulässig sein

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

1. Fälle der beruflichen Zusammenarbeit

Gesetzgeber: Die Gewährung angemessener Entgelte soll zulässig sein

Zu prüfen:

Ist gezahltes Entgelt angemessen oder schon eine verdeckte „Zuweiserprämie“

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

2. Fälle der Teilnahme an einer Anwendungsbeobachtung

Gesetzgeber: Die bloße Teilnahme ist nicht strafbar

Zu prüfen:

Ersetzt die Vergütung den zusätzlichen Aufwand oder wird dadurch die bevorzugte Verordnung eines Arzneimittels belohnt?

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

3. Fälle der Beteiligung an einem Unternehmen

Gesetzgeber: Eine strafbare Verknüpfung kann vorliegen, wenn ein Arzt einem Unternehmen, an dem er selbst beteiligt ist, einen Patienten zuführt und er hierfür wirtschaftliche Vorteile (z.B. Gewinnbeteiligung) erhält .

Zu prüfen:

- a) Vorteile hängen unmittelbar von der Zahl der Zuweisungen ab, soll stets unzulässig sein – auch bei Laborleistungen
- b) Grundsätze der wettbewerblichen Rechtsprechung des BGH

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

4. Fälle der Vorteilsgewährung durch den Patienten

Gesetzgeber: Straftatbestand soll dem Schutz des Patienten dienen
– keine Strafbarkeit, da dies nicht vom Tatbestand umfasst ist.

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

5. Werbegeschenke und Einladungen

Gesetzgeber: Eine Geringwertigkeitsgrenze soll es nicht geben
Keine Strafbarkeit bei sozialadäquaten Zuwendungen (z.B. allgemein übliche Werbegeschenke, kleinere Präsente) und er hierfür wirtschaftliche Vorteile (z.B. Gewinnbeteiligung) erhält .

Zu prüfen:

Erweckt die Annahme des Vorteils den Eindruck, dass damit die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird –
Wichtig ist die Gesamtschau der Vorgangs – Bei Geldgeschenken liegt i.d.R. keine Sozialadäquanz vor.

Antikorruptionsgesetz

Was ist nunmehr noch erlaubt?

5. Werbegeschenke und Einladungen

Welche Wertgrenzen sind zu beachten?

- Keine festen Grenzen
- Einladung zum Essen (Kosten 50,00 € bis 100,00 € könnten noch angemessen sein?!)
- Sittenwidrige Vorteile sind als unlauter zu bewerten

Bewertung ist nicht vorhersehbar !!!

Antikorruptionsgesetz

Offene Fragen

Verstößt § 299 a StGB gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des GG?

Antikorruptionsgesetz

Was ist zu tun?

- Überprüfung der bisherigen Abläufe
- Erarbeitung von internen Complainceregelungen

Antikorruptionsgesetz

Was ist zu tun?

Transparenzprinzip

Dokumentationsprinzip

Trennungsprinzip

Äquivalenzprinzip

Beachten !!!



Kasper & Kollegen
Rechtsanwälte
Kassel

Wolfsschlucht 18A
34117 Kassel
Telefon: 0561/20865900
Telefax: 0561/20856909
www.rae-med.de